

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Nigerien

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Nigerien, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 1, pp. V-VIII

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/141670>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

NIGERIEN

1 Bevölkerung und Beschäftigung

35 948 000 Einwohner (Mitte 1960, halbjährliche Schätzung)

40 Einwohner pro qkm, mittlere Dichte. Volkreichstes Land Afrikas Wachstum 2% jährlich.

Aufteilung der Beschäftigten:

Landwirtschaft	45 416
Bergbau	49 506
Verarbeitende Industrie	29 693
Bauindustrie	123 846
Energiewirtschaft	10 122
Handel	45 698
Transport- u. Nachrichtenwesen	48 656
Dienstleistungen	122 789
Verschiedene	2 618
insgesamt:	478 344

Nach Tätigkeiten gegliedert ergibt sich für die gesamte erwerbstätige Bevölkerung folgendes Bild:

a) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	6 469 000
b) Handwerk, angelernte und gelernte Industriearbeiter	508 000
c) Handel	492 000
d) öffentlich Beschäftigte	231 000
e) alle anderen	584 000
insgesamt:	8 284 000

2 Volkseinkommen

1957 = 812,3 Mill. £ WA (letzte verfügbare Ziffer); pro Kopf ca. 30 £ WA. Obwohl das durchschnittliche pro-Kopf-Einkommen relativ gering ist, gehört Nigeria neben Ghana und Rhodesien zu den Ländern des Schwarzen Afrika mit vergleichsweise hohem Volkseinkommen.

3 Wirtschaftslage

Heute ist Nigeria noch vorwiegend ein wenig entwickeltes Agrarland. Auf die Landwirtschaft entfallen immer noch fast zwei Drittel des gesamten Exporterlöse. Die Agrarexporte Nigeriens spielen an verschiedenen Weltmärkten eine bedeutende Rolle. Nigeria ist der größte Exporteur der Erde für Produkte der Ölpalme und für Erdnüsse. Im Gegensatz zu verschiedenen Entwicklungsländern ist Nigeria kein ausgesprochenes Monokulturland. Es deckt etwa 50% des Weltbedarfs an Palmkernen und zu je 30% an Palmöl und Erdnüssen. Das Land ist in der glücklichen Lage, sich mit Nahrungsmitteln zu 95% selbst versorgen zu können. Nur Weizenmehl und Zucker werden importiert.

Die größtenteils noch unerschlossene nigerische Wirtschaft bietet gute Entwicklungsmöglichkeiten. Von großer Bedeutung werden dabei die Erschließung von Erdöl-

vorkommen im Niger-Delta und der Abbau der reichlich vorhandenen anderen Bodenschätze sein. Ein besonderes Problem bildet die Bereitstellung des notwendigen Entwicklungskapitals. Der laufende Entwicklungsplan (1955—1964) sieht Ausgaben in Höhe von insgesamt 339,1 Mill. £ vor, von denen allein 263,9 aus einheimischen Quellen finanziert werden. Der Rest setzt sich aus Beiträgen aus dem britischen Fonds für koloniale Entwicklung (23 Mill. £), einer Weltbankleihe (10 Mill. £) und einer Anleihe der britischen Regierung (15 Mill. £) zusammen.

Bemerkenswert ist, daß bei den Plänen das Schwergewicht auf dem Ausbau des Verkehrswesens sowie der Verbreiterung des Bildungs- und Unterrichtswesens liegt.

In den Jahren 1952—1959 stieg das Pro-Kopf-Einkommen jährlich um 2 1/2%, das Sozialprodukt um etwa 4% pro Jahr an.

4 Außenhandel und Handelsbilanz

Die starke Expansion des nigerischen Außenhandels unterstreicht die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Landes. Trotz ungünstiger Entwicklung der terms of trade erreichte der Gesamthandel mit 340 Mill. £ wertmäßig fast das Dreieinhalbfache dessen von 1948.

Obwohl Nigeria fast ausschließlich Erzeugnisse ausführt, deren Erlöse von Preisschwankungen auf

den Weltrohstoffmärkten abhängig sind, sind die Exportprodukte so vielseitig, daß sich Preisschwankungen bei einzelnen Erzeugnissen nicht so entscheidend auswirken wie in ausgesprochenen Monokulturländern.

Seit 1955 ist die nigerische Handelsbilanz passiv. Für ein Entwicklungsland hält sich die Passivität, die in erster Linie Ausdruck einer verstärkten Einfuhr von Investitionsgütern für die Industrialisierung des Landes ist, noch durchaus innerhalb maßvoller Grenzen. Die wachsenden Ausgaben für Entwicklungsprojekte lösten indirekt infolge der mit den Investitionen verbundenen allgemeinen Einkommenssteigerung auch eine stärkere Nachfrage nach importierten Konsumgütern aus.

Großbritannien ist noch immer der bedeutendste Handelspartner. Im Jahre 1959 betrug der britische Anteil an der nigerischen Gesamteinfuhr 46%, an der Gesamt-Ausfuhr sogar 51%. Die Bundesrepublik hat nach 1954 ihren Anteil sehr stark erhöhen können und wurde zum wichtigsten Handelspartner in der Gruppe der Nicht-Sterling-Länder, gefolgt von Japan und den Niederlanden.

Zollpolitisch kennt die nigerische Einfuhr keine Präferenzbehandlung; auch nicht für britische Erzeugnisse. Die Einfuhr ist seit einigen Jahren weitgehend liberalisiert.

Außenhandel Nigeriens 1956—1959

Jahr	Importe in 1000 £ cif	Exporte in 1000 £ fob		Saldo
		Landesprodukte	Re-Exporte	
1956	152 770	132 261	2 312	— 18 197
1957	152 468	124 177	3 357	— 24 936
1958	166 451	132 791	2 779	— 31 522
1959	179 419	160 621	3 010	— 15 884

Nigeria: Ein- und Ausfuhr nach Warengruppen 1958 und 1959

Warengruppe	Importe in 1000 £ cif		Exporte in 1000 £ fob	
	1958	1959	1958	1959
Nahrungsmittel	18 165	20 846	32 222	43 834
Genußmittel u. Tabak	5 610	5 778	178	164
Rohstoffe, ausschl. Brennstoffe	2 013	2 052	79 892	92 222
Mineralische Brennstoffe,				
Öle u. Fette	8 943	10 358	1 445	3 055
Tierische u. pflanzl. Öle u. Fette	66	79	16 437	18 469
Chemikalien	8 293	10 112	108	153
Industrielle Fertigwaren (ausschl.				
Maschinen u. Transportmittel)	65 910	65 855	1 208	1 317
Maschinen u. Transportmittel	39 385	43 854	—	—
Verschiedene andere Fertigwaren	15 517	17 852	9	5
Verschiedenes	2 548	2 633	1 291	1 403
Insgesamt:	166 451	179 419	132 791	160 621

Nigeria: Regionale Gliederung des Außenhandels 1958 und 1959

Land	Importe in 1000 £ cif		Exporte in 1000 £ fob	
	1958	1959	1958	1959
Gesamt-Handel	166 451	179 419	132 791	160 621
davon:				
Großbritannien	72 762	81 973	74 943	82 135
BRD	12 258	12 145	11 087	13 259
Japan	19 433	18 826	1 029	2 311
USA	9 738	7 916	8 069	11 842
Niederlande	8 834	9 622	18 224	25 946

5 Devisenlage

Unterstützt durch eine gesunde monetäre Politik der Regierung und die günstige Entwicklung der terms of trade war Nigerien, das auch während der britischen Verwaltung nicht auf Subventionen aus dem Mutterlande angewiesen war, in der Lage, bedeutende Sterlingreserven in London aufzubauen. Obwohl die Durchführung des Investitionsprogramms in den letzten Jahren diese Reserven stark beanspruchte, betragen sie Ende 1959 rund 222 Mill. £ (1955 = 263 Mill. £). Sie stehen allerdings nur etwa zu 50% zu Finanzierungszwecken zur Verfügung. Ein Teil (1959 = 25 Mill. £, 1958 = 70 Mill. £), entfällt auf die Deckung der Währung und rund 35 Mill. £ sind für die Preisgarantien der Marketing Boards reserviert.

6 Wirtschaftsvereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Zwischen der Bundesrepublik und Nigerien besteht zur Zeit noch kein Handelsabkommen.

7 Politische Einstellung

Neben Nigerien haben in den letzten Jahren viele afrikanische Länder ihre Unabhängigkeit erhalten. In den meisten Fällen ist es ein äußerst schwieriges, wenn nicht gewagtes Unternehmen, zu einem auch nur in etwa den Realitäten gerechten Urteil über die politische Ausrichtung der Regierungen zu kommen. Dafür sind die Gefahren eines politischen Chaos auf der einen Seite oder der Sog in die Sphäre einer autoritären Praxis zu offensichtlich und nicht ohne Beispiel. Deshalb darf auch Nigerien, das in wohlthuendem Gegensatz zu anderen afrikanischen Gebieten durch Großbritannien mit großartigem Verantwortungsbewußtsein auf seine Unabhängigkeit vorbereitet worden ist, nicht isoliert vom allgemeinen politischen afrikanischen Klima beurteilt werden.

Nigerien erfreut sich einer bemerkenswerten politischen Stabilität. Die Regierung unter Ministerpräsident Balewa hat sich zu einem neutralen Kurs entschlossen, will dem Westen jedoch eng verbunden bleiben. Dies wird dadurch unterstrichen, daß Nigerien auch nach Erlangung der Unabhängigkeit Mitglied des britischen Commonwealth of Nations blieb.

Neben der relativ großen politischen Stabilität in Nigerien zeichnet sich eine **erfreuliche Haltung seiner Regierung gegenüber ausländischen Investoren** ab, die sich in der Investitionsgesetzgebung widerspiegelt. Aus wirtschaftspolitischer Weitsicht sind Formen einer Investitions-Partnerschaft entwickelt worden, die dazu beitragen, daß

das Aufkommen einer feindseligen Einstellung zu ausländischen Beteiligten weitgehend verhütet wird.

Die Unabhängigkeit Nigeriens wurde, wie bereits erwähnt, über eine Periode von Jahren gründlich vorbereitet. In einem Lande, das fast dreieinhalbmal so groß ist wie die Bundesrepublik und sich aus mehr als 250 verschiedenen Stammes- und Sprachgruppen zusammensetzt, sind die Schwierigkeiten im Aufbau eines progressiven Parlaments und einer funktionsfähigen Verwaltung nur zu ahnen. Das Kernproblem liegt in einer vernünftigen Steuerung der politischen Erziehung und der maßvollen Entwicklung eines politischen Reifeprozesses in Richtung eines (völkischen) Nationalbewußtseins. Diese Voraussetzungen dürften in Nigerien — trotz der noch vorhandenen Elemente der Unstabilität auf Grund der ethnologischen, soziologischen und religiösen Unterschiede in den einzelnen Regionen — jetzt noch weitgehend gegeben sein.

8 Wirtschaftspolitische Ausrichtung

Die nigerische Regierung hat sich zu einer Wirtschaftspolitik entschlossen, die dem privaten Unternehmertum und der Marktwirtschaft, soweit dies im Stadium der wirtschaftlichen Entwicklung in Nigerien möglich ist, den Vorzug gibt. Daneben richtet sich die Wirtschaftspolitik auf eine Verbreiterung und größere Mannigfaltigkeit der nigerischen Volkswirtschaft, um auf die Dauer nicht nur von der Erzeugung und der Ausfuhr von Rohstoffen und Agrarerzeugnissen abhängig zu sein.

Die zur Beseitigung der Abhängigkeit bisher getroffenen Maßnahmen sind nicht auf die Durchfüh-

rung einiger weniger großer Einzelprojekte gerichtet, sondern konzentrieren sich zunächst auf infrastrukturelle Vorhaben (z. B. Ausbau des Verkehrswesens), die auch eine Vorbedingung für eine Industrialisierung im größeren Umfange bilden.

Es liegt weiter auf der Linie dieser Wirtschaftspolitik, daß man die noch sehr unrationell und kleinbetrieblich ausgerichtete Landwirtschaft nicht vernachlässigt, weil die wirtschaftliche Entwicklung des jungen Staates fast noch stärker von der Steigerung der Agrarexporte als vom sehr erwünschten Zufluß investitionswilligen Auslandskapital abhängt.

9 Umfang der Auslandshilfe

Von 1947 bis einschließlich 1960 erhielt Nigerien für die Durchführung seiner wirtschaftlichen Entwicklung öffentliche ausländische Hilfe von insgesamt fast 95 Mill. £. Der weitaus überwiegende Teil dieses Kapitals ist Nigerien aus Großbritannien zugeflossen. Im Zeitraum 1947 bis 1958 stellte der „Colonial Development and Welfare Fund“ eine Entwicklungshilfe von 53,3 Mill. £ zur Verfügung. Weitere Beiträge leisteten die „Vereinten Nationen“ (200 000 Dollar), die ICA (1,5 Mill. \$), und die Weltbank (28 Mill. \$ für den Ausbau der Eisenbahnen). Eine Anleihe von 15 Mill. £ gewährte im Sommer 1959 die britische Regierung zur Durchführung verschiedener Projekte sowie Anfang 1960 eine weitere Anleihe über 12 Mill. £ (Laufzeit 20 Jahre ab 1. 10. 1960). Im August 1960 gewährte Israel Nigerien eine Anleihe von 3 Mill. £ mit einer Laufzeit von 7 Jahren.

Die Bundesrepublik hat sich bisher nicht an einer öffentlichen Hilfe für Nigerien beteiligt.

Jahr	Herkunftsgebiet der Privatinvestitionen (in Mill. £)				Total
	Sterlingraum	OEEC-Länder ¹⁾	Dollar-Länder	Restliche Länder	
1952					7,6
1953	4,2	1,0	0,1	0,2	5,5
1954	4,7	3,9	1,5	0,3	10,4
1955	5,3	2,2	1,7	0,4	9,6
1956	11,3	4,7	2,5	0,6	19,1
1957	12,3	4,1	2,1	0,7	19,2
1958	10,9	4,7	5,1	2,1	22,8
Insgesamt:	48,7	20,6	13,0	4,3	94,2

¹⁾ Ohne Großbritannien und Irland.

10 Private Auslandsinvestitionen

Neben der öffentlichen Auslandshilfe ist in den letzten zehn Jahren bereits in erheblichem Umfange privates Kapital in Nigerien investiert worden. Im Federal Ministry of Commerce and Industry, Lagos, schätzt man, daß die für den Zeitraum 1952—1958 angenommenen jährlichen ausländischen Privatinvestitionen in Höhe von 2,5 Mill. £ (genaue Zahlen hier-

über sind nicht vorhanden) sich ab 1958 mehr als verdoppelt haben. Deutsches Privatkapital ist daran bisher noch fast gar nicht beteiligt. Eine regionale Gliederung der ausländischen Privatinvestitionen zeigt obenstehende Tabelle. Diese Gliederung weist nur private Auslandsinvestitionen aus, mit Ausnahme des Jahres 1958, das eine Tranche der 10-Mill.-£-Anleihe der Weltbank in Höhe von 2,8 Mill. £ ein-

schließt. Allerdings enthalten die angegebenen Zahlen der Privatinvestitionen die z. T. beträchtlichen reinvestierten Gewinne der bereits im Lande tätigen ausländischen Gesellschaften.

Der weit überwiegende Teil der ausländischen Privatinvestitionen übernimmt noch immer Großbritannien. So z. B. hat die zum Unilever-Konzern gehörende und seit längerer Zeit in Nigeria tätige Unilever Nigeria Company Ltd. in den letzten Jahren allein durchschnittlich jährlich etwa 2,5 Mill. £ investiert.

Im letzten Jahrzehnt sind bereits eine Reihe von modernen Industriebetrieben in Nigeria angesiedelt worden. Die industrielle Entwicklung wird dabei durch die staatlichen regionalen Entwicklungsgesellschaften (Regional Development Corporations) gefördert, die sich besonders für die Zusammenarbeit von Staat und Privatkapital (economic partnership) einsetzen. Private Kapital beteiligt sich an staatseigenen Betrieben und umgekehrt. Ein Beispiel hierfür ist die Entwicklung der Zementindustrie in Nigeria. An dem Bau eines neuen Zementwerkes (Produktionskapazität rund 200 000 t) in Ewekoro bei Abeokuta (West-Region) beteiligen sich die britische Portland Cement Manufacturers Ltd., London, die United Africa Company Ltd. und die Western Nigerian Development Corporation. Die projektierte „Asbestos Cement Products Nigeria Ltd“ in Ikeja (Investition 1 Mill. £) wird in Verbindung mit einer italienischen Gesellschaft ebenfalls von der Western Nigerian Development Corporation betrieben werden. Beabsichtigt ist die Produktion von Asbest-Zement-erzeugnissen, Dachplatten und Druckrohren.

Die mit einem Kostenaufwand von 1,21,2 Mill. £ in Kaduna (Nord-Region) errichtete Textilfabrik (Kapazität 191959 etwa 10 Mill. Meter Baumwollstoffe) stellt eine Gemeinschaftsgründung der britischen Firma David Whitehead und der Northern Regional Development Corporation dar.

Neben dieser Textilfabrik, deren Kapazität noch um 168 Webstühle erweitert werden soll, arbeiten noch zwei Werke in Kano und Lagos, die von nigerischen Gesellschaften betrieben werden.

Die Produktion von Metalltüren und -fenstern wird von der britischen Firma Williams and Williams Ltd., Chester, zusammen mit der Eastern Region Development Corporation betrieben; Aluminiumbauteile (jährlich rund 1 500 t) werden von der „Nigerian Aluminium Products Ltd“ in Port Harcourt (Tochtergesellschaft der kanadischen Aluminium Ltd) hergestellt.

Daneben arbeiten aber bereits zahlreiche Privatunternehmen ohne staatliche Beteiligung.

Der Unilever-Konzern baute 1950 eine Sperrholz- und Fournierfabrik in Sapele (Anlagekapital 2,5 Mill. £), ferner 1953 eine Brauerei in Apapa (die modernste in Afrika). 1955 wurde von britisch-amerikanischen Unternehmen in Ibadan eine Zigarettenfabrik errichtet (Kapazität 10 Mill. Stück jährlich). Die Bata Shoe Co. Ltd. produziert in ihrem Werk in Apapa bei Lagos jährlich rund 100 000 Paar Schuhe. Die Zahl der mittleren und größeren industriellen Betriebe beträgt etwa 20. Sie sind mit einigen Ausnahmen in englischem Besitz. Daneben arbeiten noch annähernd 300 kleinere Betriebe.

11 Einstellung zum privaten Auslandskapital

Jede ausländische Privatinvestition erwartet in Nigeria ein ausgesprochen gutes Klima.

Der Beitrag des fremden Privatkapitals für die bisherige wirtschaftliche Entwicklung des Landes wird seitens der offiziellen Stellen und auch von der Bevölkerung voll gewürdigt. Ausländische Investitionen werden für die Industrialisierung als unerlässlich gehalten. Nigerische Regierungsstellen weisen ausdrücklich darauf hin, daß man sich darüber nicht im Zweifel ist, daß ausländisches Kapital und ausländisches technisches Know-how nur dann erwartet werden können, wenn sie das entsprechende Investitionsklima vorfindet. Eine solche pragmatische Einstellung findet man in Entwicklungsländern selten.

12 Ausländische Beteiligungen an Inlandsfirmen

Es bestehen keine ausdrücklichen Beschränkungen hinsichtlich einer Beteiligung ausländischer Investoren in Landesfirmen. Neugründungen können — ausgenommen in wenigen, öffentlich wichtigen Basisindustrien — 100 %ig in ausländischer Hand sein.

Die Regierung betrachtet eine Partnerschaft zwischen ausländischem und nigerischem Staats- oder Privatkapital als die ideale Form einer ausländischen Beteiligung. In den Fällen, wo die Regierung eine ausländische Investition für besonders wünschenswert hält, werden öffentliche Mittel für eine Beteiligung bereitgestellt.

Ausländische Investoren, die für die Durchführung eines Projektes auf eine Kapitalbeteiligung angewiesen sind, können auch bei entsprechendem Interesse der Regional-Regierung mit einer Beteiligung der Regional Development Corporations rechnen.

Eine Partnerschaft mit einer öffentlichen Institution hat den Vorteil, daß eine Versorgung mit Land, Energie und Transportmöglichkeiten in ausreichendem Maße garantiert ist.

13 Genehmigungspflicht bei Firmengründungen

Eine grundsätzliche Genehmigungspflicht besteht.

Zuständig für Genehmigungsfragen sind:

- Für alle Investitionsangelegenheiten:**
 - Federal Ministry of Commerce and Industry, Lagos
 - Für die Region Nord-Nigeria: Ministry of Trade and Industry, Kaduna
 - Für die Region Ost-Nigeria: Ministry of Commerce, Enugu
 - Für die Region West-Nigeria: Ministry of Economic Planning, Ibadan
- Für die Eröffnung einer Zweigstelle:**

The Chief Secretary to the Government, Lagos
- Für die Niederlassung und handelsgerichtliche Eintragung:**

The Registrar of Companies c/o Administrator General's Department, Lagos
- Für die Ausgabe von Anleihen an Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Commonwealth haben, ist zuständig:**

The Secretary, The Nigerian Exchange Control, Lagos
- Für die Zurverfügungstellung von Baugelände:**

The Advisor on Lands, Lagos.

14 Arbeits- und Sozialgesetzgebung Arbeitslöhne

Jedes ausländische Unternehmen darf nur eine begrenzte Anzahl nicht einheimischer Personen beschäftigen. Die Quote richtet sich nach Art und Umfang des Unternehmens. Keine genauen Beschränkungen sind für die Besetzung der leitenden kaufmännischen oder technischen Positionen festgelegt; die Regierung erwartet, daß Stellen, die von Einheimischen eingenommen werden können, auch mit Afrikanern besetzt werden.

Dauervisa mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit werden nur an Personen erteilt, die im Rahmen der individuellen Europäer-Quote beschäftigt werden dürfen.

Für Einwanderungsformalitäten ist zuständig:

The Chief Federal Immigration Officer,
Private Mail Bag 2532
Lagos, Nigeria.

Für die Beschäftigung einheimischer Arbeiter sind verschiedene Vorschriften zu beachten. Arbeiter die

mehr als 9 Meilen von ihrem Arbeitsplatz entfernt wohnen, haben Anspruch auf Beförderung. Wird sie nicht gewährt, muß in vielen Fällen eine Entschädigung gezahlt werden.

In vielen Industriezweigen besteht ein Urlaubsanspruch für die Arbeitnehmer. Die Urlaubsdauer ist nicht einheitlich geregelt und hängt von der Beschäftigungsdauer in einem Unternehmen ab. Im Bau- und technischen Sektor beträgt der vorgeschriebene bezahlte Urlaub eine Woche nach 12monatiger Beschäftigung. Im Krankheitsfalle hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes für eine Dauer von 7 Tagen pro Jahr nach 6monatiger Beschäftigung, und zwar zuzüglich der anfallenden Arztkosten (für eine Behandlung durch einen anerkannten Arzt bis zu 6 Wochen jährlich). Dies sind Mindestsätze.

Die Höhe der Löhne und Gehälter unterscheidet sich in den einzelnen nigerischen Regionen. Der gesetzlich festgelegte Mindest-Tagelohn für einen ungelerten Arbeiter über 18 Jahre beträgt 5 Schilling. In Lagos, Port Harcourt, Ibadan und Ikeja werden zum Teil bis zu 8 s 10 d gezahlt.

Ein heimischer Facharbeiter verdient zwischen 7s—19s 8d am Tag, ein Vorarbeiter, je nach Qualifikation, 18—40 £ im Monat.

15 Gesellschaftssteuern

In Nigerien werden alle Einkommen besteuert, die entstehen oder herrühren aus den Gewinnen und Einnahmen aus Handels- oder anderen unternehmerischen Tätigkeiten, aus einer abhängigen Beschäftigung, aus Dividenden oder Zinsen, aus Ruhegehaltszahlungen und Annuitäten, aus Mieten, Royalties; aus anderen Bezügen aus Eigentum. Besteuert wird das Netto-Einkommen. Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Die Gesellschaftsteuer (Company Tax) beträgt 8 s je 1 £ des steuerpflichtigen Betrages, d. h. der Steuersatz beträgt 40 % (bis 1959 noch 45 %).

16 Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik

Ein bilaterales Doppelbesteuerungsabkommen besteht zur Zeit noch nicht.

17 Steuerbefreiungsmöglichkeiten

Steuerbefreiungen werden nur sogenannten „Pioneer Companies“ gewährt. Voraussetzung hierfür ist das „Pioneer Industry Certificate“, das beim Federal Ministry of Commerce and Industry, Lagos, zu beantragen ist. Die zur Erlangung des genannten Zertifikats geforderten Bedingungen sind folgende: Es muß sich um eine Investition in

einem Produktionszweig der Industrie handeln, der entweder in Nigeria bisher noch gar nicht oder entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen noch nicht in ausreichendem Maße ausgeübt wird.

Nach der „Industrial Development (Income Tax Relief) Ordinance“ vom 24. April 1958 wird allen „pioneer companies“ für eine anfängliche Periode von zwei bis fünf Jahren eine Befreiung (Tax holiday) von der Gesellschaftsteuer gewährt. Die Dauer der Steuerbefreiung hängt von der Höhe des investierten Kapitals vor und nach der Aufnahme der Produktion ab und endet zwei Jahre nach Produktionsaufnahme. Eine Erweiterung des ursprünglichen Befreiungszeitraums für die Dauer eines weiteren Jahres ist dann möglich, wenn im ursprünglichen Befreiungszeitraum das Unternehmen mit Verlust arbeitete. Hierbei können unter gewissen Umständen Verluste, die in die steuerfreie Periode fallen, mit Gewinnen späterer steuerpflichtiger Jahre aufgerechnet werden.

Um diese Möglichkeiten auszunutzen, muß das Unternehmen in Nigeria als Kapitalgesellschaft eingetragen sein. Bisher wurden weit über 20 Industrien zu „pioneer industries“ erklärt (Liste auf Wunsch).

18 Zollkonzessionen

Die „Industrial Development (Import Duties Relief) Ordinance 1957“ sieht die volle oder teilweise Rückerstattung von Einfuhrzöllen für Materialien und Maschinen für die heimische Industrie vor, sofern Rohstoffe und Maschinen nicht in Nigerien verfügbar sind. Ebenfalls besteht die Möglichkeit einer Zollerstattung bei der Einfuhr von Einbauteilen für Fertigwaren. Derartige Rückerstattungen werden nur für einen Zeitraum von 10 Jahren garantiert.

19 Abschreibungsmöglichkeiten

Während an die Gewährung der Vergünstigungen unter der „Industrial Development (Income Tax Relief) Ordinance 1958“ gewisse Voraussetzungen geknüpft sind, werden die Vorteile der Income Tax (Amendment) Ordinance ollen Gesellschaften, d. h. nigerischen oder ausländischen, gewährt. Sie bestehen in der Anerkennung erhöhter Abschreibungssätze in den ersten Jahren des Bestehens. Der anfängliche Abschreibungssatz beträgt 40 %. Rechnet man diesen Prozentsatz zu den normalen Abschreibungssätzen von 5—15 % für Maschinen, so ergibt sich für das erste Jahr eine Abschreibungsquote für Maschinen von 45—55 %. In den Fällen, wo das steuerpflichtige Einkommen nicht die vollen Abschreibungssätze absorbiert,

können die so entstandenen Verluste unbegrenzt vorgetragen werden. (Die zehnjährige Beschränkung ist aufgehoben worden).

„Pioneer Industries“ genießen den Vorteil der erhöhten Abschreibungssätze zusätzlich, d. h. sie können nach Ablauf ihrer bis auf fünf Jahre ausgedehnten Steuerbefreiung mit den oben beschriebenen Sonderabschreibungen beginnen.

20 Transferbestimmungen

Es bestehen keine Beschränkungen. Gewinne, Dividenden aus genehmigten ausländischen Kapitalinvestitionen können frei transferiert werden und werden garantiert. Auch das investierte Kapital kann ohne Einschränkung repatriert werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um Investitionen aus Sterling- oder Nicht-Sterlingländern handelt.

21 Schutz gegen Verstaatlichung

Einen verfassungsmäßigen Schutz gegen eine Verstaatlichung ausländischer Industrieinvestitionen gibt es zur Zeit noch nicht. Die Regierung versichert jedoch ausdrücklich, daß keine Pläne für eine Nationalisierung außerhalb der „public utilities“ bestehen. Zu den „public utilities“ zählen Eisenbahnen, Nachrichtenverkehr, Energiewirtschaft. Außerhalb dieses Bereiches darf sich ausländisches Kapital frei betätigen. Privatkapital kann sich jedoch auch dort in die Energieversorgung einschalten, wo die „Electricity Corporation of Nigeria“ nicht in der Lage ist, ihre Dienste anzubieten. Sollten Verstaatlichungen notwendig werden, verbürgt die Regierung eine angemessene Entschädigung.

22 Sonstige Schutzmaßnahmen

Ausländische Industriebetriebe, bei denen nach Produktionsaufnahme der Absatz ihrer Produkte durch Dumpingzufuhren gefährdet wird, sollen durch die Einführung entsprechender Anti-Dumping-Zölle geschützt werden. Dies ist möglich nach der „Dumped and Subsidized Goods Ordinance“ von 1958.

23 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, GATT (Beabsichtigter Beitritt zu: Weltbank, International Monetary Fund, International Finance Corporation, International Development Association).

24 Förderungs- und Auskunftsstellen

Alle Anfragen nach Investitionsmöglichkeiten sollten schriftlich an folgende Stelle gerichtet werden: Federal Ministry of Commerce and Industry, Lagos, Nigeria (siehe ferner auch unter Abschnitt 13 und 14).